

ANLAGE 5**BESICHERUNGSKONZEPT**

Aufgrund der in Anlage 2 dargelegten Ausgestaltung der Zweckgesellschaft, wonach die Zweckgesellschaft und die Komplementär-GmbH mit Ausnahme von den in dieser Vorsorgevereinbarung ausdrücklich vorgesehenen Fällen keine rechtsgeschäftlichen Zahlungsverpflichtungen übernehmen oder sonstige Haftungsverhältnisse begründen dürfen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zweckbindung stehen oder in sonstiger Weise gesellschaftsrechtlich oder für die Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebs erforderlich sind, werden die Insolvenzzrisiken für die Zweckgesellschaft - und damit für die Werthaltigkeit des Sondervermögens - minimiert. [aus VV 2021]

Der Insolvenzfestigkeit der Sicherheiten am Sondervermögen dient im Übrigen das folgende Besicherungskonzept. [aus VV 2021]

1. Die gesicherten Ansprüche und Art und Umfang der Sicherheit

Zur Sicherung der gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche des Landes gegen die LE-B nach Maßgabe dieser Vorsorgevereinbarung [aus VV 2021]

- (i) auf bergrechtliche Wiedernutzbarmachung sowie etwaige Nachsorge in Bezug auf die Tagebaue Jänschwalde und Welzow-Süd, [aus VV 2021]
- (ii) auf Aufwendungserstattung und Gebühren im Zusammenhang mit einer rechtmäßigen Ersatzvornahme in Bezug auf die Vollstreckung der bergrechtlichen Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaiger Nachsorgeverpflichtungen der LE-B in Bezug auf die Tagebaue Jänschwalde und Welzow-Süd, und [aus VV 2021]
- (iii) auf Zahlung eines Geldbetrags aus dem von der LE-B gegenüber dem Land abzugebenden abstrakten Schuldversprechen, dessen Abgabe und Ausgestaltung in nachfolgender Ziffer 2 beschrieben ist, [aus VV 2021]

hat LE-B zugunsten des Landes, vertreten durch das LBGR (**Sicherungsnehmer**), rechtsgeschäftliche Pfandrechte gemäß §§ 1273 ff. in Verbindung mit §§ 1204 ff. BGB



am Kommanditanteil der LE-B an der Zweckgesellschaft sowie an dem Geschäftsanteil der LE-B an der Komplementär-GmbH bestellt. [aus VV 2021]

2. Abstraktes Schuldversprechen

LE-B hat gegenüber dem Land ein abstraktes Schuldversprechen im Sinne des § 780 BGB nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abgegeben. Dieses Schuldversprechen wird aufrechterhalten und an die VV 2024 angepasst: [aus VV 2021]

- (i) Das abstrakte Schuldversprechen ist auf Zahlung eines Geldbetrags in Höhe des zum Zeitpunkt der berechtigten Inanspruchnahme durch das Land maßgeblichen Betrags gerichtet, wobei die Höhe des maßgeblichen Betrags durch einen Verweis auf das Ansparkonzept in seiner jeweils gültigen Fassung konkretisiert wird. [aus VV 2021]
- (ii) Die Verpflichtung aus dem abstrakten Schuldversprechen ist auflösend bedingt durch die vollständige Erfüllung des Anspruchs des Landes gegen die LE-B nach Maßgabe dieser Vorsorgevereinbarung auf bergrechtliche Wiedernutzbarmachung sowie etwaige Nachsorge in Bezug auf die Tagebaue Welzow-Süd und Jänschwalde. [aus VV 2021]
- (iii) Im Rahmen einer separaten Sicherungsvereinbarung ist zu regeln, dass LE-B aus dem abstrakten Schuldversprechen erst und nur soweit in Anspruch genommen werden kann, wie hinsichtlich der bergrechtlichen Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaiger Nachsorgeverpflichtungen die unter §§ 4 Nr. 9, 4 Nr. 10 und 4 Nr. 11 dieser Vorsorgevereinbarung genannten Voraussetzungen erfüllt sind. [aus VV 2021, „4.7, 4.8 und 4.9“ durch „4 Nr. 9, 4 Nr. 10 und 4 Nr. 11“ ersetzt]

3. Bürgschaft und abstraktes Schuldversprechen gemäß § 16 Abs. 2 und 3 ÖRV

Die in § 16 Abs. 2 ÖRV geregelte Bürgschaft und das in § 16 Abs. 3 ÖRV geregelte Schuldversprechen bleiben unberührt. [aus VV 2021]

4. Sicherungsgegenstände

Die Bestellung der Pfandrechte erfolgte jeweils einschließlich der aus den Anteilen abgeleiteten Nebenrechte (Ansprüche auf Gewinnausschüttung, Liquidationserlöse, Einziehungsentgelte, Abfindungen bei Ausschluss oder Kündigung und sonstige geldwerte Vorteile). Soweit rechtlich möglich, erfassen die Pfandrechte alle gegenwärtigen und zukünftigen Sicherungsgegenstände der jeweiligen Gattung der zugeführten Vermögensgegenstände vom ursprünglichen Sicherungsvertrag, um bei weiteren Zuführungen den erneuten Abschluss eines Sicherungsvertrags entbehrlich zu machen. [aus VV 2021]

LE-B wird die so beschriebenen Pfandrechte nicht beeinträchtigen. [aus VV 2021]

Neue Gesellschafter der Zweckgesellschaft werden nur zugelassen, wenn sie einer Verpfändung ihres Gesellschaftsanteils an der Zweckgesellschaft an das Land zugestimmt haben. Im Gesellschaftsvertrag der Zweckgesellschaft ist vorgesehen, dass eine Verpfändung von Gesellschaftsanteilen jeweils ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter zulässig ist. [aus VV 2021]

5. Die Sicherungsgeber

Sicherungsgeberin ist die LE-B als Inhaberin der Pfandgegenstände, also des Kommanditanteiles an der Zweckgesellschaft und des Geschäftsanteils an der Komplementär-GmbH (**Sicherungsgeberin**). [aus VV 2021]

6. Form der Bestellung

Die Bestellung der Pfandrechte erfolgte im Rahmen des Gesellschaftsanteilsverpfändungsvertrags betreffend den Kommanditanteil der LE-B an der Zweckgesellschaft sowie eines Geschäftsanteilsverpfändungsvertrags betreffend den Geschäftsanteil der LE-B an der Komplementär-GmbH, die jeweils als Bestandteil einer notariellen Rahmenurkunde - dem Sicherungsvertrag - notariell beurkundet worden sind. LE-B unterwirft sich insofern der sofortigen Zwangsvollstreckung. [aus VV 2021]

7. Verwertungsvoraussetzungen

Eine Verwertung der bestellten Pfandrechte setzt folgendes voraus: [aus VV 2021]

- (i) Die gesetzlichen Vollstreckungsvoraussetzungen (z. B. Pfandreife gemäß § 1228 Abs. 2 Satz 1 BGB); [aus VV 2021]
- (ii) Nichterfüllung der gesicherten Verpflichtungen der LE-B trotz Fälligkeit und Nichtabhilfe innerhalb einer angemessenen, vom LBGR gesetzten Frist, wobei die Fristsetzung im Falle einer Insolvenz des jeweiligen Sicherungsgebers entbehrlich ist; und [aus VV 2021]
- (iii) die weiteren Voraussetzungen gemäß §§ 4 Nr. 9, 4 Nr. 10 und 4 Nr. 11 dieser Vorsorgevereinbarung. [aus VV 2021, „4.7, 4.8 und 4.9“ durch „4 Nr. 9, 4 Nr. 10 und 4 Nr. 11“ ersetzt]

8. Treuhänder

Für den Fall, dass LE-B die gemäß Ziff. 1. genannten Ansprüche gemäß dieser Vorsorgevereinbarung nicht befriedigt, hat das Land einen eigenständigen Anspruch gegen den Treuhänder nach näherer Maßgabe der Anlage 2a. [aus VV 2021]

Das Land ist in seiner Entscheidung, ob, inwieweit und in welcher Reihenfolge es zwecks Befriedigung seiner Ansprüche von diesem eigenständigen Anspruch gegen den Treuhänder Gebrauch macht oder vorrangig auf die übrigen Sicherheiten zugreift, frei. [aus VV 2021]

9. Beschränkungen der Sicherungsgeber

Die Sicherungsgeber haben im Rahmen des Sicherungsvertrags die Verpflichtungen übernommen, über die jeweiligen Sicherungsgegenstände nicht zu verfügen und diese insbesondere nicht zu übertragen oder zu belasten. Die etwaige Zulässigkeit bestimmter Belastungen ist im Sicherungsvertrag geregelt. [aus VV 2021]

10. Freigabeverpflichtung des Sicherungsnehmers

Der Sicherungsnehmer gibt die Sicherheiten in folgenden Fällen frei: [aus VV 2021]

- (i) Bei nachträglicher Übersicherung gemäß allgemein anerkannter Grundsätze [aus VV 2021]
und

- (ii) soweit eine Freigabe in der Vorsorgevereinbarung vorgesehen oder zur Umsetzung des in der Vorsorgevereinbarung vorgesehenen Konzepts der Verwaltung des Vermögens der Zweckgesellschaft erforderlich ist. [aus VV 2021]

Eine Rückerstattung des Treuhandvermögens an LE-B erfolgt nach den Regelungen gemäß § 7 der VV 2024, wobei (a) die Rückerstattung aus dem Treuhandvermögen nachrangig gegenüber einer Rückerstattung aus dem Zweckgesellschaftsvermögen erfolgt und (b) bis zur vollständigen Erledigung des Sicherungszwecks gemäß Nummer 1 ein Betrag von EUR 5 Mio. zzgl. Inflationsausgleich gemäß Preisindex für Ingenieurbau des Statistischen Bundesamtes als Treuhandvermögen erhalten bleiben muss. Eine Rückerstattung aus dem Treuhandvermögen vor dem Jahr 2039 ist ausgeschlossen. [aus VV 2021, „(a) die Rückerstattung aus dem Treuhandvermögen nachrangig gegenüber einer Rückerstattung aus dem Zweckgesellschaftsvermögen erfolgt und (b)“ ergänzt]